Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(25.6.1974) Drucksache 8/1027

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1027
(zu Drs. 8/987)
25. 06. 74

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 7. Juni 1974 (Drs. 8/987)

Resozialisation von Strafgefangenen — Ausbruch von 6 Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Bremen-Oslebshausen am 7. Juni 1974

Zu 1.:

Aus den Ausführungen des Präsidenten des Senats in seiner Regierungserklärung vom 15. Dezember 1971 zur Frage der Resozialisation von Strafgefangenen geht hervor, daß der Senat bereits seit Beginn der Legislaturperiode die Einführung eines Behandlungsvollzuges im bremischen Strafvollzug anstrebt. Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug hat im März 1974 der Fachdeputation ein Behandlungskonzept vorgelegt, in dem die Grundsätze künftigen Strafvollzuges in Bremen niedergelegt worden sind. Besonderes Augenmerk wird in dem Konzept der Sicherheit für Beamte und Bevölkerung gewidmet. Wichtiger Bestandteil dieses Papiers ist der Ausbau der Sicherungsdienste in den Anstalten. Der Senat ist der Auffassung, daß der Behandlungsvollzug so schnell wie möglich den bisherigen Verwahrvollzug ablösen soll. Dafür ist jedoch erforderlich, daß der für den Behandlungsvollzug entwickelte Stufen-Plan zur Vermehrung der Planstellen im Strafvollzug in die Tat umgesetzt wird. Die 1974 und 1975 neu einzustellenden Stelleninhaber werden aufgrund der reformierten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugsdienst zwei Jahre lang ausgebildet, so daß sie frühestens 1976/77 für den dienstlichen Einsatz zur Verfügung stehen. Mithin kann frühestens 1977/78 mit dem Behandlungsvollzug begonnen werden.

Zur Vorbereitung des Behandlungsvollzuges werden in Bremen seit etwa 2 Jahren liberalisierende und humanisierende Maßnahmen durchgeführt. Die Anstaltsleiter wurden in besonderen Verfügungen verpflichtet, Lockerungen des Vollzuges nur bei solchen Gefangenen zuzulassen, bei denen erwartet werden kann, daß sie die Maßnahme nicht zu erneuten Straftaten mißbrauchen und daß sie rechtzeitig freiwillig in die Anstalt zurückkehren. Jeder Gefangene ist vor Antritt des Urlaubs, Ausgangs oder Freigangs über seine Pflichten zu belehren. Die Maßnahme wird widerrufen, wenn der Gefangene sie mißbraucht. Außerdem wird in Fällen des Mißbrauchs eine Hausstrafe verhängt.

Zu 2.:

Versäumnisse oder Beurteilungsfehler bei der Durchführung des Fußballfreundschaftsspiels von Strafgefangenen mit dem TuS Walle sind nicht vorgekommen. Die Gefangenen werden auch bei Gruppenausführungen nach ihrer Eignung ausgewählt, wobei jeder Fluchtverdacht sie von der Teilnahme ausschließt. Hier konnte die Anstaltsleitung mit gutem Grund in allen Fällen die Teilnahme zulassen, da die Mannschaft bis zu dem fraglichen Vorfall bereits 15mal außerhalb der Anstalt gespielt hatte, ohne daß es zu Entweichungen gekommen war. Von den entwichenen Gefangenen waren an diesen Spielen 2 Gefangene 13mal sowie je 1 Gefangener 10mal, 9mal, 8mal und 4mal beteiligt.

Auch in diesem Fall hatte der Anstaltsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen die Begleitung der Fußballmannschaft geregelt und sich dabei im Rahmen des Üblichen gehalten. Bei Gruppenausführungen ist nämlich zu beachten, daß wegen der grundsätzlichen Eignung der besonders ausgewählten Strafgefangenen die Anwesenheit — nur — eines Bediensteten in erster Linie psychologische Be-

deutung haben soll und kann. Gleichwohl ist im Interesse der Sicherheit für die Zukunft angeordnet worden, daß bei Gruppenausführungen mindestens zwei Bedienstete die Strafgefangenen zu begleiten haben.

Zu 3.:

Es muß darauf hingewiesen werden, daß ein Behandlungsvollzug in den Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen noch nicht eingeführt worden ist. Der Verbesserung der Ausbildung dient vor allem die bereits erwähnte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Aufsichts- und Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen. Im übrigen werden die Bediensteten in Fortbildungsveranstaltungen auf den künftigen Behandlungsvollzug vorbereitet. Zu diesem Zweck wurden befristet 12 Stellen zur Verfügung gestellt.

Zu 4.:

Zur Ausstattung der bremischen Justizvollzugsanstalten mit dem für den künftigen Behandlungsvollzug notwendigen Personal wurde ein Dreistufenplan entwikkelt, dessen erste Stufe durch die Neuschaffung von 35 Stellen für den Aufsichts- und Werkdienst, je einer Stelle für einen Psychologen und einen Lehrer und 3 Stellen für Sozialarbeiter im Jahre 1974 verwirklicht wurde. Für das Jahr 1975 wurde die Neuschaffung von 27 Stellen für den Aufsichts- und Werkdienst, je einer Stelle für einen Psychologen und einen Lehrer und 4 Stellen für Sozialarbeiter beantragt. Diese Anträge hat der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation befürwortet.

Carl Schönemann Bremen